

Verordnung der Stadt Garbsen
zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet
vom 13. Januar 2004 in der Fassung vom 18.07.2013

Auf Grund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 6/1998, S. 101), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 01.12.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Garbsen.

§ 2²

Hundehaltung

Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte haben sicherzustellen, dass Hunde

- a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),
- b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,
- c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,
- d) sich außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstückes oder einer Privatwohnung und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder an einer höchstens 2 m langen, biss- und reißfesten Leine geführt werden.

§ 3

Hundeverbot

Auf Spielanlagen, Spiel- und Bolzplätze und auf Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

§ 4^{1, 2}**Leinenzwang**

- (1) Im Stadtpark und im Bürgerpark, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen, biss- und reißfesten Leine zu führen.
- (2) Im Park am Berenbosteler See sind Hunde außerhalb der in der Anlage als Freilauffläche für Hunde gekennzeichneten Fläche an einer höchstens 2 m langen, biss- und reißfesten Leine zu führen.

§ 5**Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen können durch die Stadt Garbsen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 6^{1, 2}**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Geboten bzw. Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7^{1, 2}**Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Garbsen über das Anleinen von Hunden im Stadtpark und im Bürgerpark vom 21. Februar 2001, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Garbsen über das Anleinen von Hunden im Stadtpark und im Bürgerpark vom 13.05.2002, außer Kraft.

Anhang²:

Übersichtsplan des Parks am Berenbosteler See

Veröffentlicht:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2 vom 28.01.2004

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung - Leine-Zeitung - Nr. 32 vom 07.02.2004

1. Änderung:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 22 vom 10.06.2010

Hinweisbekanntmachung:

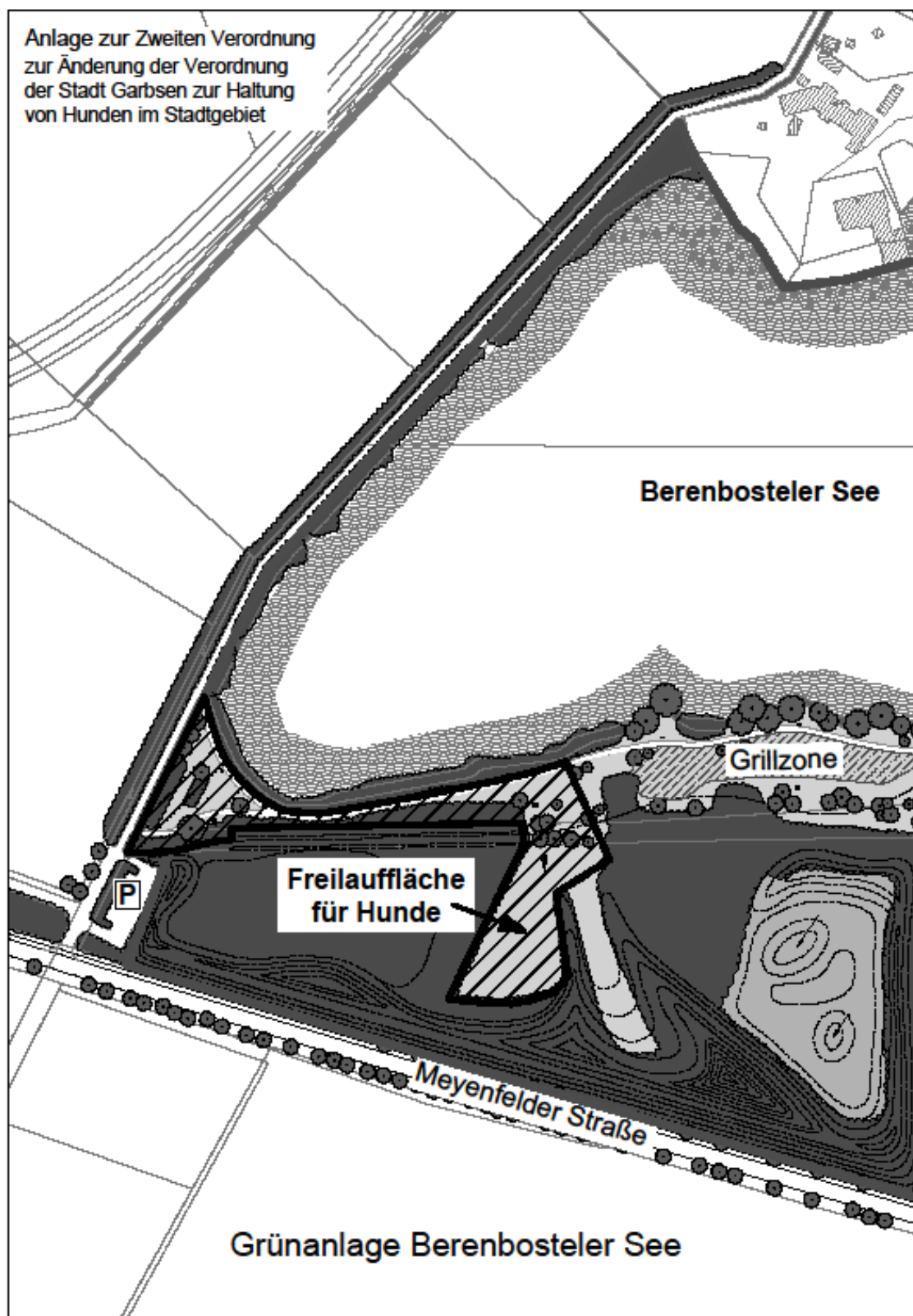
Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) Nr. 147 vom 28.06.2010

2. Änderung

Internet am 19.07.2013 unter www.garbsen.de

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) Nr. 168 vom 22.07.2013



¹ geändert durch Verordnung vom 25.05.2010, in Kraft seit dem 11.06.2010

² geändert durch Verordnung vom 18.07.2013, in Kraft seit dem 20.07.2013